

## Merkblatt zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Beim Verbrennen von pflanzlichen Abfällen handelt es sich um eine Abfallbeseitigung. Eine Abfallbeseitigung ist nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen zulässig (§ 28 Abs. 1 KrWG - Kreislaufwirtschaftsgesetz).

Seit dem 11.06.2021 haben sich die rechtlichen Grundlagen zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle in Schleswig-Holstein grundlegend geändert.

- **Die neue Pflanzenabfallverordnung des Landes untersagt grundsätzlich das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen innerhalb zusammenhängender bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB - Baugesetzbuch).**

Pflanzliche Abfälle aus Hausgärten usw. müssen entweder vollständig durch Kompostierung oder durch Schreddern zu Mulchmaterial im eigenen Garten verwendet werden.

Alternativ können die Pflanzenabfälle über die Biotonne bzw. in Bioabfallsäcken oder ungebunden über die Wertstoffhöfe entsorgt werden.

- **Nur im sogenannten Außenbereich (§ 35 BauGB - Baugesetzbuch) dürfen im Einzelfall und unter bestimmten Bedingungen Pflanzenabfälle auf dem eigenen Grundstück - dem Grundstück auf dem die Pflanzlichen Abfälle auch angefallen sind - verbrannt werden.**

Dazu ist grundsätzlich eine vorherige Anzeige - mindestens 5 Werktage vorher - bei der unteren Abfallbehörde erforderlich.

Bedingungen für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im sogenannten Außenbereich sind:

- die Pflanzen sind mit bestimmten Schadorganismen gemäß der Anlage zur Pflanzenabfallverordnung befallen (hier besteht keine Pflicht zur Anzeige),
- im Rahmen von Landschaftspflegemaßnahmen gemäß § 21 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz, sofern der Stammdurchmesser  $\leq 30$  cm liegt (hier besteht keine Pflicht zur Anzeige),
- im Erwerbsgartenbau, sofern der Stammdurchmesser bei  $\leq 30$  cm liegt (hier besteht keine Pflicht zur Anzeige),
- wenn im Einzelfall eine Verwertung der pflanzlichen Abfälle bzw. Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nachweislich nicht möglich ist,
- die pflanzlichen Abfälle auf dem eigenen Grundstück angefallen sind und durch das Verbrennen keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.

Sofern diese Voraussetzungen jedoch nicht eingehalten werden, handelt es sich bei der Verbrennung von pflanzlichen Abfällen um eine unerlaubte Abfallbeseitigung.

**Hinweis:**

**Eine unerlaubte Abfallbeseitigung (Verstoß gegen § 28 KrWG) stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden kann.**

Ihre Ansprechperson:

Kreis Steinburg  
Amt für Umweltschutz  
Untere Abfallbehörde

Postanschrift:

Viktoriastraße 16 - 18  
25524 Itzehoe

Besucheradresse (nur nach Terminvereinbarung):

Langer Peter 27a  
25524 Itzehoe

Herr Ullmann  
Tel.: 04821 / 69 334

E-Mail: [ullmann@steinburg.de](mailto:ullmann@steinburg.de)

Internet: [www.steinburg.de](http://www.steinburg.de)